

Originalmaßstab: 1:500

	geordnete Anlagen, wie zum Beispiel Zierstrassen, zu sammeln und zu verwerten.	11	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 66a)
8.2	Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung Die befestigten Freiflächen sind zu mindestens 80 % als wasserdurchlässige Flächenbefestigungen herzustellen, sofern technische oder wirtschaftliche Anforderungen nicht zwingend dagegensprechen.	11.1	Anpflanzen von Baumbäumen Die zweierhenn mit einer Mindeststanzfestigkeit versehenen Baumbäume (<i>regensatz 30 Baum</i>) sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflanzen und auf Wachstum gleichwertig zu ersetzen. Es sind standortgerechte Laubbäume (Baumbäume I.) Ordnung anzupflanzen. Die Bäume sind in Pflanzreihen mit einer Pflanzbreite von mind. 1,5 m in Teile zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten zu sein. Die Pflanzqualitätsanforderungen sind der Pflanzliste zu entnehmen. Vorschläge für Pflanzungen können der Pflanzliste (siehe E. Nr. 1) entnommen werden. Von den festgesetzten Pflanzmassen kann abgewichen werden.
8.3	Dachbegrünung Dachflächen der Gebäude, Innenhöfe und Nebenanlagen sind zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und den Abgang gleichwertig zu ersetzen. Festsetz-, Be- und Entlastungsgefrühen und technische und Aufbauarbeiten und die Unterlagen sowie Dachdrainagen sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für Dachflächen unter Solaranlagen.	11.2	Anpflanzen von Einzelbäumen Auf der Fläche des Gemeindefriedhofs sind zu angepflanzten 200 der unversiegerten Grundstücksfläche mit Bodenanschluss ein Baum, aber mindestens insgesamt 60 Ständerbäume zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit Ordnung zu versehen. Die Pflanzung müssen mindestens eine Baumbreite von 8 m GrÖÙe und eine Pflanzbreite mit einer durchwurzelbaren Vegetationsdrachtracht von 1,5 m Teile und 12 m VöÙumen aufweisen. Die Ständerbäume dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualitätsanforderungen sind der Pflanzliste zu entnehmen. Vorschläge für Pflanzungen können der Pflanzliste (siehe E. Nr. 1) entnommen werden. Baumbäumen sind zuzulassen.
8.3.1	Extensive Dachbegrünung Mindestens 60 % zu bewirtschaften der Sporthalle und der Schulhaus sind extensiv zu begrünen. Extensiv begrünbare Dachflächen sind mit einer Vegetationsdrachtracht von mindestens 120 cm herzustellen. Es ist eine Mischung aus Sedum-, KrÖÙter- und Kriechpflanzen zu verwenden.	11.3	Baumpflanzungen, Stellplatzanlagen Baume ausser den Festgesetzten sind auf die Mindestzahl anzureichen.
8.3.2	Intensive Dachbegrünung Innenhöfe des Schulgebäudes sind zu 50 % intensiv zu begrünen. Innenhöfe begrünen Innenhöfe auf dem Dach sind mit einer Vegetationsdrachtracht von mindestens 120 cm herzustellen. Es ist eine Mischung aus Gebölze-, Stauden- und GrÖÙerpflanzen zu verwenden.	11.3.1	Baumpflanzungen, Stellplatzanlagen Die Stellplatzanlagen sind durch geeignete hochstämmige Laubbäume zu gliedern. Je 10 m Stanzfestigkeit ist ein standortgerechter Laubbäume (Baumbäume I.) Ordnung in einer urbeständigen Baumbreite von mind. 8 m GrÖÙe und einer Pflanzbreite mit einer durchwurzelbaren Vegetationsdrachtracht von mind. 1,5 m Teile und 12 m VöÙumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dachbegrünungen zwischen einzelnen Stellplatzanlagen sind zu bepflanzen. Die Pflanzqualitätsanforderungen sind der Pflanzliste zu entnehmen. Vorschläge für Pflanzungen können der Pflanzliste (siehe E. Nr. 1) entnommen werden. Baumbäumen sind zuzulassen.
8.3.3	Dachbegrünung baulicher Nebenanlagen Dachflächen baulicher Nebenanlagen sind mit einer Vegetationsdrachtracht von mindestens 120 cm herzustellen. Es ist eine Mischung aus Sedum- und Kriechpflanzen zu verwenden.		

[illegible][illegible]